

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

.17.

Kauf p[e]r. 1600. f: und .5. f:
Leÿkauf

Michael Ederer dissghti: [diesgerichtischer] Unter=
thann und Wittiber zu Rosshof be=
kennt und verkauft mit Consens
des churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pflegamts Wald=
münchen den von ihn neben Simon
Ederer zu halben theil seit den
.5.t 9b: 1746 Erbrechtsweis inge=
habten Rosshof mit all dessen recht=
lichen Ein- und Zugehörungen
zu Dorf und Feld nichts hievon
besond[er]t noch ausgenohmen, gleich
er solchen ingehabt, genuzt und
genossen hat, von welchen iährl:[ich]

Seite 2

besagten Pflegamt zu Georgi oder
Michaeli zur Helfte, weilen die andr[e]
Helfte der Simon Ederer ent=
richten muß, 1. f: 35. xr. 1. hl: Zins
.1/2. Fas[t]nachthenn, und .6. Pfund .10.
Loth Hofschmalz Münchnergewicht ver=
reicht, dan 1 Tag mähen, 1. heugen,
.1. schneiden, und ½ Tag Hakenschar=
werk verricht, oder das Geld dafür
bezalt werden mus, auch in übrig
aldahie mit der Mannschaft, Rais,
Steur, Scharwerch, zum Schlos, auf
begebende Veränderung mit den
zehenden Pfening Handlohn und
all anderen Bootmässigkeiten
unterworfen und beÿgethan ist.
Weiters die von Verkäufer seit
obiger Zeit ingehabte neugeraumte
Altwiesen, so ein Tagwerk haltet,
am sogenannten Hierner entlegen,
von welcher den Churfrtl: Pfleg=
amt zu Georgi oder Michaeli .8. xr:
.4. hl: Zins und die Steur verreicht
werden mus, dann mit der Juris=
diction aldahie gehörig, und mit
dem Zehenden Pfening handlängig
ist. Unter nachstehenden Kauf=
schilling ist weiters die Helfte, jener
Gromathwies die Zänglin ge=
nant, am Hierner gelegen, sonsten
an dem Roßhoferberg und des

Hirschstetters von Gleissenberg
Wiesen anstossend begriffen,
welche unterm .2.ten July .1785.

Seite 3

.18.

auf den jezigen Käufer Michl Ederer
beschriben ist, und von welch ganzer
Wies dann hiesig Chf: Pflegamt iähl:
.34. xr: 2. hl: Zins, die Steuer, und
auf begebenden Veränderungsfaß
der Zehende Pfenning handlang ab=
gereicht werden muß, sonst
ist diese aldahie mit aller juris=
diction unterworffen. Dem Ehr=
bahren dessen freundl: lieben Sohn
Michl Ederer und Elisabetha Hanns
Georg Schidermayers Söldners
aus der Höll tochter als dessen zu=
künftigen Eheweib all deren Erben
Freund und Nachkommen um .628. f:
dann absonderlich .2. Mehnochsen
.80. f: .2. kleinere derley .65. f:
.2. Kue .40. f: 1.4. jähriges Öchsl
.28. f: .1. 2. iähriges deto .16. f:
.4. Schmalrindl .48. f: .1. Schweins=
mutter samt .7. Frischling .38. f:
.7. Schaaf .20. f:, .2. Gais .6. f:, .1.
Wagen samt .2. Spier: [Sperr] und .3.
Zwingketten .40. f:, .1. Pflug .4. f:,
.2. Eiden .7. f:, .1. Ochsen, und .1. Zug=
schlitten .3. f:, .2. Halmstühl .10. f:,
.1. doppelter Riffkampen .2. f:, .3. Höll=
hafen .16. f:, .1. Ehehalten Beth .10. f:,
.4. Klafter Holz .6. f., 6000 leg=
schindl .30. f:, .40. Falzbretter .16. f:,
.6. Beschlagbretter .1. f:, .1. Baum=
sag .3. f:, .1. Spanhobl samt d[er] Bank
.1. f:, .1. Spansag .1. f: .2. Haken und
.1. Handbeil .2. f:, .3. tungetgabel .1. f:,
.2. Riedhauen .1. f:, .2. Bodingen .3. f:,

Seite 4

.1. Wasser = und .2. kleine Zuber .1. f:,
samtl: Steinzeig zum Steinsprengen
.10. f:, den übrig samtl: Hausrath
samt Haus und Baumannsfahr=
nüß, 40. f:, alles vorhandene Ge=
traid, so, daß indoch Verkäufer bis
künftige Jakobi davon seine Nah=
rung zu empfangen hat, und wann
es hierzur nicht langem sollte, Käufern
den Abgang daraus beykaufen müs=

sen, pr: 100. f.; 4. münchner Mezen
Lein pr: 8. f: .10. Färtl Heu und Gru=
math .60. f: .3. Schöber Rokenstrohe
.36. f: .4. Schober Somerstroh .36. f:
.100. Fuder Tunget .25. f.; den auf
der Wurzl befindl: Winter anbau pr:
.140. f.; thuen sammtl: Dareingaben
.972. f.; zusammen aber in einer
Summa nun und vor Eintausend
Sechshundert Gulden Kaufschilling und
.5. f: Leÿkauf. An diesem Kauf=
schilling wollen die Käufer sogleich
baar erlegen .450. f.; und so will
der Verkäufer seinen Mitkäufer
abgehen lassen, daß als die An=
frist in .750. f: bestehet. Der Über=
rest muß in iährl: 30. f: Nachfristen
getilget, und hiemit der Anfang zu
Jakobi .1789. gemacht werden. Dabei
wurde weiters pactirt, es sollen
die Käufer obligirt seÿn, dem vor=
handen älteren Sohn Hanns Georg
beÿ dessen Verehelichung .1. Rindl
Vieh, oder .11. f: dafür zu verabfolg[en]

Seite 5

.19.

dann den jüngeren Sohn auch Hanns
Georg beÿ dessen ebenfalsiger
Verehelichung gleichfalls ein Rindl
Vieh oder .11. f.; dann für den Ein=
siz .30. f.; beÿ seiner bedürftigkeit
zu behändigen, und die hievorn
mit in Kauf gegebene Altwies
pr: 1. Tagwerk am Hiner entlegen,
sonst aber Fischerwies genannt,
auf sein Lebenslang zur selbst eige=
nen Benuzung alsdan zu überlassen,
wann dieser iüngste Sohn sich ver=
heurathen wird, unentgeltl: zwar
solle solche benuzung sich verstehen,
Im Fahl aber iüngste Sohn diese
selbst zu benuzen nicht willens
wäre, müssen Käufern deme hie=
für .10. f: zur zeit seiner Verehe=
lichung baar bezahlen, weiters die=
sem und dem älteren Sohn ieden eben=
falls beÿr Verheurathung Waiz
.1/2. und Korn .2. M: Mezen abzu=
reichen.

Das herrschaftl: Handlohn überreicht
der Verkäufer allein: die Kaufs=
und Ausnahmsbeschreibungs Kösten

aber beide Theil gleichheitl: zu be=
zahlen.

Bis all obbeschriebenen durchgehende
Ausrichtung beschiehet, verbleibt
das Verkaufte Anwesen unter=
pfändl: verschrieben.
Hierüber wurde handstreichl: ange=
lobet. actum den .25.ten Jenner .1788.

Zeugen

Georg Lindmayr und Xaveri Kürendorfer

Heuraths=Contract pr: 450. f:

So zwischen Michl Ederer nun angehender
Halbhöfler zu Rosshof Bräutigam an
einem: Dann Elisabetha Hanns Georg
Schidermayrs Söldner aus der Höll,
und Elisabetha dessen Eheweib beeder
annoch in leben ehel:[ich] erzeugten Tochter
Brauth and[er]ten Theils folgend[er] gestalten
abgeredet, und beschlossen worden: als

Erstl:[ich] haben sich beede Brautpersonen
zum heil: Sacrament der Ehe ver=
sprochen, und wollen solch deren
ehel:[iches] Gelübd demnächstens Christ
katholischen Gebrauch nach in dem
Pf:[arr] Filial Gotteshaus Geiganth
bestättigen lassen. Angehend
die Zeitl: Haab und Güter, da hat

Zweitens die Braut vielmehr ihr an=
wesender Vater dem Bräutigam
auf künftigen Hochzeittag einer pr:
.80. f: astimirter Ausfertigung
Zuzubringen versprochen, dann zum
Heurathgut anheut vor Gericht
.400. f: und als ein gelihes Geld

Seite 6

.22.

.50. f: ausgezalt. Vor solch ausgezal=
tes Heurathgut und Vorlehen
wird demnach die Braut andurch
in optima forma quittirt. Die=
ses Heurathgut wird

Drittens von Bräutigam neben
einem zur Ausfertigung bestim=
ten, .2. Öchsele, einen Wagen, 1. Pflug,
und .1. Eiden, in Anschlag pr: .80. f:

mit ienem .300. f.; welche ihm Bräutigam sein Vater ab der Anfrist von dem Sub hod: erkaufften halben Hof abgehen lassen, widerleget, und der Braut das erkauffte Anwesen sowohl mit als ohne Erben andurch wirkli: anverheurathet.

Viertens ist wegen dem pcto [Punkt] .2.do enthaltenen gelihen Geld ad: .50. f: bedungen worden, es müsse dieses alsdan baar zuruckbezalt werden, wenn es der Brautvater zu Ausheurathung des erst oder zweiten seiner übrigen Kinder Vonnöthen haben wird, ausser dessen es bis nach seines Vorabsterbens vorgehender Vertheilung den Brautpersohnen in Handen verbleiben soll, und zwar allemahl unzinsbahr. Deren ohnausbleibl: Todtfählen halber ist abgemacht worden, daß wenn

Fünftens der Bräutigam vor der Braut ohne aus dieser Ehe vorhandene Leibserben versterbte, der

Seite 7

überlebenden Wittib eigentuml: verbleiben soll ihr selbstiges Vermögen, von der Widerlag .200. f: des Verstorbenen Fertigung, und die halbe Errungenschaft, sie hätte also an des Verstorbenen nächste Befreunde hinauszugeben von der Widerlag .100. f.; die Helfte der Errungenschaft, das von dem Verstorbenen wehrenden Ehestand ererbte, und die beste .3. Stuk Halsgewand. Ergebete sich aber

Sechstens daß die Braut vor dem Bräutigam ohne aus dieser Ehe vorhandenen Erben Versterbete, so bliebe dem überlebenden Bräutigam sein selbstiges Vermögen, Von dem Heurathgut .250. f., die ganze Fertigung der Verstorbenen, und die Helfte der Errungenschaft, daß er also an der Verstorbenen nächste Erben hinauszubezahlen von dem Heurathgut .150. f.; die Helfte der Errungenschaft, und das von der Verstorbenen wehrenden Ehestand ererbte, dann

die beste .3. Stuk Halsgewand. Zu dieser Hinausgab wird ein wie and[erer] Seits ein Jahr nach dem Tod= fahl, und zugleich föstgesezt, daß wann bis zur Vorabsterbung der Braut, die Zurukzahlung des ge= liehen Gelds pr: .50. f: .-. noch nicht geschehen wäre, diese sodan

Seite 8

.23.

auch sogleich zu geschehen hätte.

Siebendens und leztens sollen alle hie= rin nicht enthaltene Puncten weg[en] deren sich Stritt und Irrung ergeben dürfte, denen erneuer= ten Landrechten, und hiesiger Observanz nach entschieden werden.

Heurathsleuth und Beÿständ[er] seÿnd auf Seiten der Braut ihr Vater Hanns Georg Schidermayr aus, der Höll, Michl Schwarz und Christoph Stophl beede aus dem Hasl= bach, auf Seite des Bräutigams entgegen sein Vater Michl Eder, und Simon Ederer beide von Rosshof

Hierüber wurde handstreichl: an= gelobet. actUm et testes ut Supra.

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

M:\Festplatte E

Datensicherung\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokolldaten\Briefprotokolle\Briefprotokolle Waldmünchen 202\EdererRossh2 BP WUEM 202_01b09.docx